



AUSSERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFEN FÜR DEN NOVEMBER UND DEN DEZEMBER

Aufgrund des staatlich angeordneten Lockdowns mussten im November und Dezember 2020 zahlreiche Unternehmen, insb. in den Bereichen Gastronomie, Unterhaltung und Freizeit, ihre Betriebe erneut vorübergehend schließen. Um die wirtschaftlichen Folgen dieser Schließungen abzumildern, unterstützt die Bundesregierung deshalb alle Betroffene mit einer „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“, der sogenannten November- und Dezemberhilfe. Alle Betroffene erhalten unter den nachfolgenden Voraussetzungen Hilfe in Form von Zuschüssen.

ANTRAGSTELLUNG

Anträge für die Novemberhilfe und Dezemberhilfe können über die bundeseinheitliche IT-Plattform Überbrückungshilfe gestellt werden. Die Antragsfrist für die Novemberhilfe sowie für die Dezemberhilfe wurde zuletzt bis zum 30.4.2021 verlängert. Die elektronische Antragstellung muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Betriebe, Selbständige, Vereine, Sozialunternehmen und Einrichtun-

gen, die direkt von den Schließungen betroffen sind. Antragsberechtigt sind zudem Unternehmen, die lediglich indirekt oder mittelbar beeinträchtigt sind.

Als Unternehmen (auch öffentliche Unternehmen und gemeinnützige Organisationen (i. S. d. §§ 51 ff. AO)) gilt dabei jede rechtliche selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29.2.2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenzahl) hatte. Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend. Es sind auch Landes- beziehungsweise Staatsbetriebe und kommunale

Eigenbetriebe sowie kommunale Regiebetriebe antragsberechtigt. Hierbei können auch nur einzelne Teilbereiche betrachtet werden.

Anträge können daher alle genannten Unternehmen stellen, deren Tätigkeit vom Corona-bedingten Lockdown im November und Dezember 2020 auf eine der folgenden Weisen betroffen ist:

- › Direkt betroffen im November sind alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die ihren Betrieb aufgrund der Verordnung vom 28.10.2020 schließen müssen. Hotels zählen ebenfalls dazu.
- › Direkt betroffen im Dezember sind alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die ihren Betrieb aufgrund der Verordnung vom 28.10.2020 schon im November schließen mussten und auf der Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25.11.2020 und vom 2.12.2020 auch im Dezember noch von diesen Schließungen betroffen sind.
- › Indirekt betroffen sind alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit Unternehmen erzielen, die direkt von den Schließungen betroffen sind (z.B. eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet).
- › Über Dritte indirekt betroffene Unternehmen sind alle Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze im Auftrag von Unternehmen erzielen, die direkt von den Schließungen betroffen sind (z. B. Ton-techniker, Bühnenbauer, Beleuchter, etc.).
- › Im Falle mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten oder im Falle von teilweisen Schließungen (Mischbetriebe) sind private Unternehmen nur dann antragsberechtigt, wenn sie insgesamt zu mindestens 80 % als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen gelten.

Beispiel

Eine Buchhandlung betreibt auch ein Café, welches aufgrund der Schließungsanordnung im November 2020 den Betrieb einstellen musste. Das Unternehmen gilt als Mischbetrieb und wäre dann antragsberechtigt, wenn das Café mindestens 80 % zum Gesamtumsatz beiträgt.

Für gemeinnützige Einrichtungen und öffentliche Unternehmen gilt diese Einschränkung nicht, wenn sich die Tätigkeiten klar (z. B. räumlich und organisatorisch) abgrenzen lassen.

Beispiel

Ein Stadtwerk hat die Tätigkeitsfelder Versorgung (Strom, Gas, Wasser) sowie Bäder. Hier kann der Teilbereich Bädern getrennt von den Tätigkeitsfeldern Versorgung anspruchsberechtigt sein.

- › Antragsberechtigt sind auch verbundene Unternehmen (Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten), wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes von direkt oder indirekt betroffenen Verbundunternehmen erzielt wird. In diesem Fall darf nur ein Antrag für den Unternehmensverbund gestellt werden.
- › Das Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen gilt nicht für gemeinnützige Unternehmensverbände und gemeinnützige Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (z. B. Zweckbetriebe), wie beispielsweise Jugendherbergen. Für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden.

› Ebenso gilt das Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen nicht für öffentliche Unternehmensverbände und öffentliche Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (z. B. Zweckbetriebe). Für die einzelnen öffentlichen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden.

HÖHE DER NOVEMBERHILFE BZW. DEZEMBERHILFE

Die Antragsberechtigten bekommen pro Tag der Schließungen Zuschüsse in Höhe von 75 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des Vergleichsmonats November bzw. Dezember 2019.

Bei gemeinnützigen und öffentlichen Unternehmen wird ausschließlich auf die am Markt erzielten Umsätze abgestellt (nicht zum Umsatz zählen zum Beispiel Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) oder die Überbrückungshilfe). Bei mehreren Betriebsstätten gemeinnütziger oder öffentlicher Unternehmensverbände wird jeweils auf die Umsätze und Mitarbeiterzahlen der antragstellenden Einheit abgestellt.

Umsätze sind alle steuerbaren Umsätze i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG des Besteuerungszeitraums November bzw. Dezember 2019. Nicht zu berücksichtigen sind unentgeltliche Wertabgaben, innergemeinschaftliche Erwerbe, Umsätze im Unternehmensverbund, Umsätze aus gewerblicher Vermietung sowie einmalige Umsätze, wie z. B. Anlageverkäufe.

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (zum Beispiel bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen (anhand geeigneter Kennzahlen).

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November bzw. Dezember 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Beispiel

Ein Theater hat im November 2019 einen Umsatz von 50.000 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 1.667 Euro entspricht. Aufgrund der Landesverordnung darf das Theater vom 2. bis 30.11.2020 nicht öffnen (29 Tage). Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung 1.250 Euro (75 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeitraum der Betroffenheit (29 Tage) also 36.250 Euro.

Hinweis

Die Novemberhilfe ist ertragsteuerbar und im Rahmen der Gewinnermittlung nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen (ggf. im Zweckbetrieb).

ANRECHNUNG VON UMSÄTZEN

Wenn trotz der Schließung weitere Umsätze erzielt werden, sind diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht anzurechnen. Erst bei höheren Umsätzen werden diese von der Novemberhilfe abgezogen. Damit soll vermieden werden, dass durch die Förderung mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes erzielt werden können.

Beispiel

Eine private Bildungseinrichtung hat im November 2019 Umsätze in Höhe von 30.000 Euro aus Präsenzveranstaltungen generiert, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 1.000 Euro entspricht. Aufgrund der Landesverordnung darf die Bildungseinrichtung vom 2. bis 30.11.2020 nicht öffnen. Die Einrichtung bekommt 750 Euro für jeden Tag der Schließung (75 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes) als Novemberhilfe. Für den gesamten Zeitraum der Schließung (29 Tage) bekommen sie 21.750 Euro. Zugleich bietet die Einrichtung im November auch Online-Kurse an, mit denen sie 10.000 Euro Umsatz generiert. Dies sind mehr als die 7.250 Euro, die sie ohne Anrechnung zur Novemberhilfe dazu verdienen dürfte (25 %). Der über die 25 % hinausgehende Umsatz (2.750 Euro) wird von der Novemberhilfe abgezogen. Die Bildungseinrichtung bekommt daher 19.000 Euro Novemberhilfe ausgezahlt.

SONDERREGELUNG FÜR RESTAURANTS

Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf Umsätze mit dem vollen Mehrwertsteuersatz begrenzt (alle im Restaurant verzehrten Speisen und Getränke). Die Umsätze des Außerhausverkaufs, für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt, werden herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Umsätze aus dem Außerhausverkauf während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen.

Beispiel

Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz aus dem Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf erzielt. Die Novemberhilfe beträgt 5.800 Euro (75 % von 8.000 Euro, anteilig für 29 Tage). Umsätze, die die Pizzeria im November 2020 aus dem Außerhausverkauf generiert, führen nicht zu einer Kürzung der Förderung.

ABSCHLAGSZAHLUNGEN UND SCHLUSSABRECHNUNG

Damit das Geld schnell und möglichst unbürokratisch bei den Betroffenen ankommt, erfolgen seit Ende November Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden in Höhe von 50 % der beantragten Novemberhilfe gewährt, höchstens jedoch bis zu 50.000 Euro pro Antragsteller. Für die Dezemberhilfe werden ebenfalls Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 % der beantragten Summe gewährt, höchstens jedoch bis zu 50.000 Euro pro Antragsteller.

Im Falle einer Antragsstellung über einen prüfende Dritten haben diese bis spätestens zum 31.12.2021 eine Schlussabrechnung für den Antragsteller vorzulegen. Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen für den November bzw. Dezember 2020 erfolgt die Übermittlung durch die prüfenden Dritten an die Bewilligungsstellen der Länder. Hier wird die Antragsberechtigung und die Höhe der Novemberhilfe, bzw. der Dezemberhilfe anhand der tatsächlichen Zahlen überprüft. Ebenfalls teilen die prüfenden Dritten der Bewilligungsstelle mit, welche anzurechnenden Leistungen der Antragsteller im maßgeblichen Zeitraum in welcher tatsächlichen Höhe bewilligt bzw. ausgezahlt wurden (Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe, Leistungen aus anderen gleichartigen Zuschussprogrammen, Leistungen von Versicherungen aufgrund von Betriebsschließung oder Betriebseinschränkung).

Hinweis

Zu viel gezahlte Leistungen sind zurückzuzahlen. Sollte keine Schlussabrechnung erfolgen, ist die Novemberhilfe, bzw. die Dezemberhilfe in voller Höhe zurück zu zahlen.

WAS IST BEIHILFERECHTLICH ZU BEACHTEN?

Durch die Inanspruchnahme von Novemberhilfe, Dezemberhilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilferegelung 2020 zulässige Höchstbetrag (gegebenfalls kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung) nicht überschritten werden.

Nach der Kleinbeihilferegelung können grundsätzlich Beihilfen bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen vergeben werden. Hierbei werden jedoch KfW-Schnellkredite sowie andere Förderungen auf der Grundlage der Kleinbeihilfe 2020 voll angerechnet. Hierunter fallen ebenfalls die anderen Soforthilfen des Bundes, sowie die Überbrückungshilfen. Nach der allgemeinen De-Minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von 3 Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 Euro gewährt werden. Soweit die Vorgaben der De-Minimis-Verordnungen einschließlich deren Kumulierungsregeln sowie der Kumulierungsobergrenze der aktuellen Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 eingehalten werden, können Beihilfen nach der Kleinbeihilferegelung mit Beihilfen nach den De-Minimis-Verordnungen kumuliert werden.

Für Fälle, in denen der durch die geänderte Kleinbeihilferegelung und De-Minimis-Verordnung gegebene Rahmen nicht ausreicht, arbeitet die Bundesregierung derzeit an einem neuen beihilferechtlichen Rahmen, der Novemberhilfe plus (bzw. der Dezemberhilfe plus). Hier sollen die beihilferechtlichen Höchstbeträge bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen betragen. Wir informieren Sie gerne, sobald hierzu nähere Informationen vorliegen.

Hinweis

Der beihilferechtliche Unternehmensbegriff gilt auch für öffentliche Unternehmen. Demnach ist auch bei öffentlichen Unternehmen zu prüfen, inwiefern ein wirtschaftlicher Verbund mit anderen Unternehmen vorliegt, wobei insbesondere das Bestehen von Kontrollbeteiligungen relevant ist.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Für Fragen stehen Ihnen Ihre bekannten Ebner Stolz-Kontakte jederzeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 19.1.2021

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Dr. Sabrina Kummer, Tel. +49 711 2049-1950

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber

und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.